



Satzung
über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren
für die Friedhöfe des Marktes Eisenfeld
vom 22. Januar 2018

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG, FN BayRS 2014 – 1 –I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), erlässt der Markt Eisenfeld folgende

Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung, Gebührenart

- (1) Der Markt Eisenfeld erhebt für die Benutzung der von ihm für das Friedhofs- und Bestattungswesen bereitgestellten Einrichtungen Gebühren.
- (2) Es werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Grabplatzgebühren (§ 3)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 4)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - d) Sonstige Gebühren und Kosten (§ 6)

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer das Nutzungsrecht an einem Grabplatz erwirbt,
 - b) wer zur Zahlung der Gebühren gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer eine Leistung beantragt,
 - d) in wessen Interesse eine Leistung erbracht wird.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

§ 3
Grabplatzgebühren

- (1) Die Grabplatzgebühr beträgt für ein

| | |
|--|-------------------------------------|
| a) Einzelgrab | 660,00 € (Nutzungsdauer 20 Jahre) |
| b) Familiengrab | 980,00 € (Nutzungsdauer 20 Jahre) |
| c) Urnengrab | 420,00 € (Nutzungsdauer 10 Jahre) |
| d) Urnenkammer in der Urnenwand | 2.000,00 € (Nutzungsdauer 10 Jahre) |
| e) Reihen-Urnengrab im Friedpark | 600,00 € (Nutzungsdauer 10 Jahre) |
| f) Baumgrab im Friedpark und ggf. in den Ortsteilen Rück, Schippach und Eichelsbach | 470,00 € (Nutzungsdauer 10 Jahre) |
| g) Beetgrab im Friedpark | 470,00 € (Nutzungsdauer 10 Jahre) |
- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist eine Gebühr in Höhe von 1/20 bzw. bei Urnengräbern in Höhe von 1/10 der unter Abs. 1 genannten Beträge pro Jahr zu entrichten.
- (3) Bei Grabplatzreservierungen im Friedpark beginnt die Nutzungsdauer im Sinne des Abs. 1 mit dem Zeitpunkt der Reservierung.

§ 4 Leichenhausgebühren

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Die Leichenhausgebühren betragen: | |
| | a) für den Friedhof Elsenfeld | 240,00 € |
| | b) für die Friedhöfe in den Ortsteilen Rück und Schippach | 205,00 € |
| | c) für den Friedhof im Ortsteil Eichelsbach | 140,00 € |
| (2) | Bei Urnenbeisetzungen betragen die Leichenhausgebühren ohne Benutzung der Leichenkammern | 55,00 € |

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühren betragen für

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Erdtransport innerhalb des Friedhofsbereichs | |
| | a) Normalgrab Elsenfeld | 243,00 € |
| | b) Tiefgrab Elsenfeld | 320,00 € |
| | c) Öffnen und Schließen des Urnengrabes mit Beisetzung | 100,00 € |
| 2. | Abräumen der Grabstelle, Grabeinfassung und Fundamente sowie tieferliegende Fundamentteile entfernen, sonstige unvorhergesehene Arbeiten je nach Zeitaufwand | 32,00 €/Stunde |
| 3. | Aufbahnen im Aufbahrungsraum einschließlich Bereitstellen der erforderlichen Ausstattung | |
| | a) offener Sarg | 32,00 € |
| | b) geschlossener Sarg | 17,00 € |
| 4. | Sargübernahme bei Überführung von Bestattungs- oder Transportunternehmen | 32,00 € |
| 5. | Auslegen der Grabstelle und Abdecken des Erdhügels mit Grünteppich | 31,00 € |
| 6. | Dekoration und Aufbahrung in der Aussegnungshalle einschl. Bereitstellen der erforderlichen Hilfsmittel | |
| | a) ohne Begrünung | 17,00 € |
| | b) mit Begrünung | 48,00 € |
| 7. | Bestattungshilfe (Trauergeleit, Anweisung der Sargträger, Sarg versenken) | 25,00 € |
| 8. | Dekoration am offenen Grab, Aufstellen von Mikrofonen, Lautsprecher, Sitzgelegenheiten sowie die Behälter für Sand | 17,00 € |
| 9. | Gestellung von 4 Sargträgern (à 21,50 €) (Die Gestellung von Sargträgern entfällt, soweit anderweitig durch die Hinterbliebenen für Träger gesorgt ist, z.B. Vereine etc). | 86,00 € |
| 10. | Umdekoration der Kränze und des Blumenschmucks von der Aussegnungshalle zum Grab | 20,00 € |
| 11. | Sonstige unvorhergesehene Arbeiten nach Zeitaufwand | 32,00 €/Stunde |
| 12. | Für die Ausgrabung (Ausbettung) einer Leiche, die nicht vom Markt Elsenfeld selbst aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses veranlasst wird, werden Gebühren nach Anfall und Aufwand berechnet. | |

- | | | |
|-----|--|---------|
| 13. | Reinigung und Desinfektion der Leichenhäuser | 17,00 € |
| 14. | Findet die Beisetzung am Samstag oder Montagvormittag statt, erhöhen sich die Kosten wegen der dann notwendigen Wochenendarbeit um | 22,00 € |
| 15. | Entsorgung der beim Grabaushub anfallenden Überschusserde | 52,00 € |

Sämtliche Gebühren des § 5 sowie die Gebühr des § 6 Ziffer 3 beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 6 Sonstige Gebühren und Kosten

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | Grabmalgenehmigungsgebühr | 15,00 € |
| 2. | Gebühr für die Genehmigung der Ausübung von gewerblichen Arbeiten | 20,00 € |
| 3. | Abräumen von aufzulassenden Gräbern nach Arbeitsaufwand | 32,00 €/Stunde |
| 4. | Kühlsargbenutzung (pauschal pro Sterbefall) | 40,00 € |
| 5. | Verlegen von Steinplatten zwischen den Gräbern im Friedhofsteil nördlich des Leichenhauses im Friedhof Eisenfeld | 200,00 € |
| 6. | Schild auf Namens-Stele im Friedpark | 25,00 € |

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Die Fälligkeit tritt einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheids ein.
- (2) Der Markt Eisenfeld kann bei Antragstellung eine ausreichende Sicherung fordern. Hierfür kommt insbesondere die Abtretung von Ansprüchen aus Sterbe- und Lebensversicherungen in Betracht.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28.04.2014 außer Kraft.

Eisenfeld, 22.01.2018

MARKT ELSENFELD


Matthias Luxem
Erster Bürgermeister

